

Prüfungsordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft
Vom 8. Juni 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772 f.) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 27. April 2002) sowie § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung für den Schwerpunktbereich erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 2 Prüfungsorgan
- § 3 Prüfende
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Leistungspunktsystem
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Meldung zu den Teilprüfungen
- § 10 Bewertung von Teilprüfungen
- § 11 Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung; Zeugnisse
- § 12 Nichtbestehen und Wiederholung
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen und Einsicht in die
Prüfungakten
- § 17 Widerspruch und Klage
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das Studienziel in dem gewählten Schwerpunktbereich erreicht hat und zu vertieftem wissenschaftlichem Arbeiten befähigt ist. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für das Bestehen der ersten Prüfung (§ 29 Abs. 1 JAG).

§ 2

Prüfungsorgan

(1) In der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dem Prüfungsausschuß ist eine Geschäftsstelle zugeordnet.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Ausschusses und die Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Professoren. Der Ausschuß besteht aus je einem Vertreter des Privatrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts sowie der Grundlagenfächer. Des weiteren ist aus dem Kreis der wissenschaftlichen Assistenten oder der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studierenden ein Vertreter zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, für den Vertreter der Studierenden ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Der Prüfungsausschuß kann die Entscheidungsbefugnis widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Im übrigen ist das vorsitzende Mitglied befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat es den Prüfungsausschuß ohne Verzug zu informieren. Für den Geschäftsgang des Prüfungsausschusses gilt § 15 Hochschulgesetz.

§ 3

Prüfende

(1) Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuß bestellt.

(2) Zu Prüfenden können alle nach § 95 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) Prüfende können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung oder die erste Prüfung (§ 2 Abs. 1 JAG) bestanden haben, unterstützt werden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in den Semestern, in denen die Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt wird, im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluß erste juristische Staatsprüfung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn immatrikuliert ist;
 2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden oder eine dieser gleichwertige Leistung erbracht hat;
 3. in Übungen je eine Klausur aus dem Stoff der drei Hauptfächer (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) sowie eine Hausarbeit angefertigt hat, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die erste Teilprüfung gemäß § 6 Abs. 1 begonnen wird, schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind beizufügen
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzung ist spätestens bis zur Erteilung des Zeugnisses (§ 11 Abs. 3) zu erbringen;
 2. ein Nachweis darüber, ob und ggf. welche Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen (§ 8) bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
 3. eine Erklärung, ob die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die erste juristische Staatsprüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Liegt der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 Nr. 3 im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung noch nicht vor, so erfolgt diese unter Vorbehalt.
- (4) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist zu versagen, wenn
1. die nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen sind oder
 2. die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bzw. vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen oder die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurden.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 8) ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung sind der vom Prüfling gewählte Schwerpunktbereich und die mit ihm zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.
- (2) Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeit sind
1. Zivilrechtspflege, Anwaltsberuf und Notariat
 2. Unternehmen, Kapitalmarkt und Steuern
 3. Wirtschaft und Wettbewerb
 4. Arbeit und soziale Sicherung
 5. Rechtsvergleichung, europäische und internationale Rechtsvereinheitlichung, Internationales Privatrecht, grenzüberschreitender Handelsverkehr
 6. Staat und Verfassung im Prozeß der Internationalisierung
 7. Deutsches und europäisches Umwelt- und Planungsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht und Infrastrukturrecht
 8. Internationales und europäisches Recht der Wirtschaftsbeziehungen
 9. Kriminalwissenschaften.

Einzelheiten zu Gegenstand und Umfang der einzelnen Schwerpunktbereiche sind in der Studienordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität für den Studiengang Rechtswissenschaft geregelt.

§ 6

Prüfungsleistungen

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird studienbegleitend abgehalten. Sie besteht aus den folgenden acht Prüfungsleistungen (Teilprüfungen):
- a) sieben Abschlußklausuren, die jeweils zwei Semesterwochenstunden aus den Veranstaltungen im gewählten Schwerpunktbereich zugeordnet sind sowie
 - b) einer Ferienhausarbeit, die nach Wahl des Prüflings und unter Vorbehalt eines entsprechenden Veranstaltungsangebots in einem Seminar mit mündlichem Vortrag und Diskussion (Seminarleistung) oder in einer Übung, jeweils aus dem gewählten Schwerpunktbereich, angefertigt werden kann.

Zwei oder drei Abschlußklausuren können durch eine Klausur ersetzt werden, die vier bzw. sechs Semesterwochenstunden aus Veranstaltungen im gewählten Schwerpunktbereich umfaßt (Verbundklausur). In einer Veranstaltung kann jeweils nur eine Teilprüfung abgelegt werden.

(2) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die für die Veranstaltung verantwortlichen prüfungsberechtigten Hochschullehrer (Aufgabensteller). Der Aufgabensteller entscheidet auch über die Hilfsmittel, die bei den Klausuren benutzt werden dürfen. Die Aufgabensteller können aus wichtigem Grund die Stellung von Aufgaben nach Abs.1 lit. b, erste Alternative, zahlenmäßig begrenzen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Abschlußklausuren beträgt 90 Minuten, für Verbundklausuren 180 bzw. 270 Minuten. Die Bearbeitungszeit für die Ferienhausarbeit beträgt sechs Wochen. Für Körperbehinderte kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit für Klausuren auf begründeten Antrag in der Regel um bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit verlängern.

§ 7

Leistungspunktsystem

Zum Zwecke der Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen gemäß § 8 sowie der Führung von Prüfungskonten wird jede bestandene Teilprüfung mit Leistungspunkten bewertet. Die Zahl der Leistungspunkte beträgt für die Gesamtheit der nach § 6 Abs.1 abzuleistenden Teilprüfungen 36 Punkte; davon entfallen auf die häusliche Arbeit 8 Punkte, auf eine Klausur 4 Punkte für jede studierte Semesterwochendoppelstunde, die Gegenstand der Prüfung ist.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestandene Teilprüfung in dem gewählten Schwerpunktbereich (§ 6 Abs. 1) wird nach Maßgabe des § 7 angerechnet. Leistungspunkte für eine Hausarbeit können nicht durch Leistungspunkte ersetzt werden, die mit einer andersartigen Prüfungsleistung erworben wurden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich, die nicht an einer unter Absatz 1 fallenden Hochschule erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 7 angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuß die Vorlage der abgelegten Leistungskontrollen und der angewendeten Bewertungsschemata verlangen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 9 Meldung zu den Teilprüfungen

- (1) Die Termine für die Meldung zu den Aufsichtsarbeiten werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters ortsüblich bekannt gegeben. Die Meldefrist endet spätestens vier Wochen vor dem Termin der Klausur.
- (2) Die Meldung zu einer Hausarbeit im Rahmen einer Übung muß vor Ausgabe der Ferienhausarbeit vorliegen.
- (3) Meldungen nach Absatz 1 und 2 erfolgen schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung an den Prüfungsausschuß. Meldungen zu einer Seminararbeit erfolgen schriftlich bei der Vergabe des Themas beim Veranstalter des Seminars, der die Meldung an den Prüfungsausschuß weiterleitet.

§ 10 Bewertung von Teilprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Teilprüfungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt.
- (2) Die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen richtet sich nach § 17 JAG NRW. Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne des § 17 Abs. 2 JAG NRW einzustufen ist.
- (3) Wird eine Teilprüfung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfenden zu bewerten. Bei abweichender Bewertung ist eine Einigung unter den beiden Prüfenden herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden Note und Punktwert durch einen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden dritten Prüfenden festgelegt.
- (4) Seminarleistungen sind unter Berücksichtigung der mündlichen Leistung von Prüfenden zu bewerten, die der Gruppe der Professoren, der Privatdozenten, der Honorarprofessoren angehören; Lehrbeauftragte können als Prüfende mitwirken, soweit sie das Seminar veranstaltet haben. Wirkt gemäß Absatz 3 ein zweiter Prüfender mit, so kann dieser aus dem Kreis der nach § 95 Abs. 1 Hochschulgesetz zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten stammen.
- (5) Wird nach Durchführung des in Absatz 4 genannten Verfahrens die Teilprüfung als „nicht bestanden“ bewertet, kann der betroffene Prüfling innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfenden. Das

Verfahren nach Satz 1 und 2 findet auch dann Anwendung, wenn der Prüfling eine Verbesserung der Bewertung seiner Teilprüfung beantragt.

(6) Das Ergebnis der Teilprüfung wird den Prüflingen unter Wahrung des Datenschutzes öffentlich bekannt gegeben.

§ 11

Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung; Zeugnisse

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling

- a) in dem gewählten Schwerpunktbereich mindestens 16 Semesterwochenstunden, davon mindestens 8 Semesterwochenstunden an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, studiert hat
- b) an den gemäß § 6 Abs. 1 erforderlichen oder nach § 8 als gleichwertig angerechneten Teilprüfungen teilgenommen hat und
- c) in den Abschlußklausuren (§ 6 Abs. 1 lit. a) und der häuslichen Arbeit (§ 6 Abs. 1 lit. b) oder in den nach § 8 angerechneten Teilprüfungen insgesamt 24 Leistungspunkte, davon mindestens 16 in den Klausuren, erreicht hat; dabei darf der in den Klausuren erzielte Durchschnitt sowie die in der Hausarbeit erreichte Note den Wert von 4,0 Punkten nicht unterschreiten.

(2) Zum Zwecke der Bildung der Gesamtnote werden das Ergebnis der Hausarbeit mit 30 v. H., die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten mit je 10 v. H. gewichtet; Verbundklausuren werden mit 20 v. H. (zwei Semesterwochendoppelstunden) bzw. 30% (drei Semesterwochendoppelstunden) gewichtet.

(3) Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis aus, welches die gemäß Absatz 2 gebildete Gesamtnote sowie den Punktwert der einzelnen Teilprüfungen ausweist. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Teilprüfung erbracht worden ist. Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bereits vor Abschluß des Prüfungsverfahrens eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens.

§ 12

Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Nimmt ein Student trotz Meldung an einer Aufsichtsarbeit nicht teil oder reicht er eine Hausarbeit nicht in der dafür bestimmten Abgabefrist ein, so gilt diese Teilprüfung als abgelegt und mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Nicht zu vertretende Gründe für die Versäumung einer Teilprüfung sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuß geltend und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit

oder Behinderung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Frauenbeauftragte ist mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Über die Entscheidungen des Prüfungsausschusses ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Eine Schwerpunktprüfung, die infolge Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 lit. c nicht bestanden ist, kann nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebots einmal wiederholt werden. Eine bestandene Hausarbeit kann in den Wiederholungsversuch übertragen werden. Bestandene Klausuren können nur in ihrer Gesamtheit übertragen werden. Der Gegenstand der Wiederholungsklausur darf weder ganz noch teilweise identisch sein mit demjenigen einer übertragenen Klausur.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuß hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid. Auf Antrag wird dem Prüfling eine Bescheinigung über die erbrachten sowie die fehlenden Teilprüfungen ausgestellt, die erkennen läßt, daß die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß auf der Grundlage der Feststellungen durch die mit der Aufsicht beauftragten Personen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 trifft die Entscheidung die mit der Aufsicht beauftragte Person; gegen ihre Entscheidung kann der Prüfungsausschuß angerufen werden.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

Störungen und andere Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich zur Niederschrift gerügt und binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich beim Prüfungsausschuß geltend gemacht werden. Für das Verfahren im Übrigen gilt § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder sich nicht zugelassener Hilfsmittel bedient oder dies versucht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung berichtigt werden.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der Prüfling anzuhören.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gem. § 13 Abs. 1 S. 1 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen und Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Ergebnisse der Teilprüfungen sind unter Nennung der Prüfenden zu veröffentlichen.
- (2) Das Recht auf Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW. Die Einsicht erfolgt in den Fällen des § 10 Abs. 5 beim Aufgabensteller, ansonsten in den Räumen der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.

§ 17 Widerspruch, Klage

- (1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuß, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Teilprüfung auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.
- (2) Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch der Fortgang des Prüfungsverfahrens nicht gehindert. Wird nach der Ablegung der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Mathias Schmoeckel

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Oktober 2003, der Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 23. März 2004.

Bonn, 8. Juni 2004

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Zwischenprüfungsordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
für den Studiengang Rechtswissenschaft
Vom 8. Juni 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772 f.) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 27. April 2002) sowie § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfungsordnung
- § 2 Prüfungsorgan
- § 3 Prüfende
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsfristen
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Meldung zu den Teilprüfungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholung
- § 11 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruch, Klage
- § 16 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Überprüfung der Eignung für das weitere Studium im Studiengang Rechtswissenschaft. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 10 Abs. 1 S. 2 JAG NRW) sowie zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 10 Abs. 1 S. 1 JAG NRW).

§ 2 Prüfungsorgan

(1) In der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dem Prüfungsausschuß ist eine Geschäftsstelle zugeordnet.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Ausschusses und die Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Professoren. Der Ausschuß besteht aus je einem Vertreter der vier Prüfungsfächer. Des weiteren ist aus dem Kreis der wissenschaftlichen Assistenten oder der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studierenden ein Vertreter zu bestellen. Der Vertreter der Studierenden wirkt bei Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen nur beratend mit. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, für den Vertreter der Studierenden ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Der Prüfungsausschuß kann die Entscheidungsbefugnis widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Im übrigen ist das vorsitzende Mitglied befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat es den Prüfungsausschuß ohne Verzug zu informieren. Für den Geschäftsgang des Prüfungsausschusses gilt § 15 Hochschulgesetz NRW.

§ 3 Prüfende

(1) Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuß bestellt.

(2) Zu Prüfenden können alle nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) Prüfende können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung oder die erste Prüfung (§ 2 Abs. 1 JAG) bestanden haben, unterstützt werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in den Semestern, in denen die Zwischenprüfung abgelegt wird, im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluß erste juristische Staatsprüfung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn immatrikuliert ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die erste Abschlußklausur abgelegt wird, schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. ein Nachweis darüber, ob und ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
3. eine Erklärung, ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die erste juristische Staatsprüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen sind oder
2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bzw. vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen oder die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurden.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 6) ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfungsfristen

An den Teilprüfungen der Zwischenprüfung soll so rechtzeitig teilgenommen werden, daß die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein kann.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine Zwischenprüfung, die in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. Dort bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung (§ 7 Abs. 1 S. 2, lit. a-d) und vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) Prüfungsleistungen an Hochschulen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Hat der Prüfling bislang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule studiert und bestand dort weder die Verpflichtung zur Ablegung einer Zwischenprüfung noch zur Ablegung einer Prüfung in einem Grundlagenfach, so genügt bei einer Immatrikulation nach dem 4. Fachsemester der Nachweis von vergleichbaren Prüfungsleistungen in den drei Hauptfächern.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. Sie besteht aus den folgenden Teilprüfungen:
- a) zu den Grundlagenfächern
zwei Abschlußklausuren aus den Vorlesungen „Rechtsphilosophie“, „Rechtssoziologie“, „Juristische Methodenlehre“, „Römisches Recht“, „Deutsche Rechtsgeschichte“, „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“, „Allgemeine Staatslehre“, „Kirchenrecht“ oder einer anderen durch Fakultätsbeschluß als Grundlagenveranstaltung anerkannten Vorlesung; davon eine Klausur aus einer rechtsgeschichtlichen Vorlesung. Die Wahlmöglichkeit steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Veranstaltungsangebots;
- b) zum Bürgerlichen Recht:
- zwei Abschlußklausuren aus den Vorlesungen „Einführung in das Bürgerliche Recht“, „Schuldrecht I“, „Schuldrecht II“, „Sachenrecht“ oder der propädeutischen Übung zum Bürgerlichen Recht
 - eine weitere Abschlußklausur aus den Vorlesungen „Zivilprozeßrecht I“, „Grundzüge des Handelsrechts“, „Grundzüge des Gesellschaftsrechts“, „Grundzüge des Familien- und Erbrechts“

- c) zum Strafrecht
eine Abschlußklausur aus den Vorlesungen „Strafrecht I“, „Strafrecht II“ sowie eine weitere aus der Vorlesung „Strafprozeßrecht“ oder der propädeutischen Übung im Strafrecht
- d) zum Öffentlichen Recht
eine Abschlußklausur aus den Vorlesungen „Staatsrecht I“ oder „Staatsrecht II“ sowie eine weitere aus den Vorlesungen „Staatsrecht III“, „Allgemeines Verwaltungsrecht“ oder der propädeutischen Übung zum Öffentlichen Recht.

Die Zeit für die Anfertigung der Klausuren beträgt je 120 Minuten. Für Körperbehinderte kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag in der Regel um bis zu 60 Minuten verlängern. In jedem der Prüfungsfächer nach Satz 2 lit. a bis d kann je eine Klausur durch eine häusliche Arbeit ersetzt werden.

(2) Die Aufgabenstellung wird durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer (Aufgabensteller) vorgenommen. Der Aufgabensteller entscheidet auch über die Hilfsmittel, die bei den Klausuren benutzt werden dürfen.

§ 8

Meldung zu den Teilprüfungen

(1) Die Termine für die Meldung zu den Abschlußklausuren werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters ortsüblich bekannt gegeben. Die Meldefrist endet spätestens vier Wochen vor dem Termin der Abschlußklausur. Die Meldung hat schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung zu erfolgen.

(2) Nimmt ein Prüfling trotz Meldung zu einer Abschlußklausur an dieser nicht teil, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. Bei Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Frauenbeauftragte ist mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Über die Entscheidungen des Prüfungsausschusses ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt.

(2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne der in Satz 1 genannten Verordnung einzustufen ist. Werden zwei Prüfende tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet der erste Prüfende die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte), der zweite jedoch mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller zum Stichentscheid vorzulegen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfenden zu bewerten.

(4) Wird nach Durchführung des in Absatz 3 genannten Verfahrens die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet, kann der betroffene Prüfling innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfenden. Das Verfahren nach Satz 1 und 2 findet auch dann Anwendung, wenn der Prüfling eine Verbesserung der Bewertung seiner Prüfungsleistung beantragt.

(5) Das Ergebnis der Teilprüfung wird unter Wahrung des Datenschutzes bekannt gegeben.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die nach § 7 Abs. 1 erforderliche Anzahl von Prüfungsleistungen bestanden oder nach § 6 anzurechnen ist.

(2) Über das Bestehen der Zwischenprüfung stellt der Prüfungsausschuß auf Antrag, spätestens aber nach Ende des sechsten Fachsemesters ein Zeugnis aus, welches die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ausweist. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Fehlende Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nachgeholt werden.

(4) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bereits vor Abschluß des Prüfungsverfahrens eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß auf der Grundlage der Feststellungen durch die mit der Aufsicht beauftragten Personen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 trifft die Entscheidung die mit der Aufsicht beauftragte Person; gegen ihre Entscheidung kann der Prüfungsausschuß angerufen werden.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

Störungen und andere Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich zur Niederschrift gerügt und binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich beim Prüfungsausschuß geltend gemacht werden. Für das Verfahren im übrigen gilt § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder sich nicht zugelassener Hilfsmittel bedient oder dies versucht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung berichtigt werden.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Prüfling anzuhören.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gem. § 10 Abs. 3 S. 1 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Das Recht auf Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW. Die Einsicht erfolgt in den Fällen des § 9 Abs. 4 beim Aufgabensteller, ansonsten in den Räumen des Prüfungsausschusses.

§ 15
Widerspruch, Klage

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuß, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Teilprüfung auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

§ 16
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

(2) Wer das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem Wintersemester 2003/04 begonnen hat, aber sich nach dem 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung meldet, kann die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung abweichend von § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe ablegen, daß die Zwischenprüfung bestanden ist, wenn der Prüfling in den propädeutischen Übungen im Bürgerlichen, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht jeweils mindestens eine Klausur und eine Hausarbeit anfertigt, die mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden. In den propädeutischen Übungen sind für die Klausuren Wiederholungsmöglichkeiten vorzusehen.

(3) Prüfungsleistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern sie den nach dieser Satzung zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind.

Der Dekan

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Mathias Schmoeckel

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Oktober 2003, der Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Entschließung des Rektorats vom 23. März 2004.

Bonn, 8. Juni 2004

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger